



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. Juli 1969

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 69	Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik 401	401
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	403

Anordnung Nr. 2*
über die Bedingungen für die freiwilligen
Versicherungen der sozialistischen Betriebe der
Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und
Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 10. Juli 1969

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlacht-
 tierversicherung der Tierhalter (GBl. II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II S. 319) genannten freiwilligen Versicherungen werden ergänzt durch die Bedingungen für die

- freiwillige Versicherung gegen Schäden an vertraglich gebundenen Saatguterzeugnissen und vertraglich gebundenen Spezialkulturen durch lang anhaltende Niederschläge — Anlage 12 —
- freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Braunfäule oder Naßfäule an Speise- und Pflanzkartoffeln — Anlage 13 —

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1969

Der Vorsitzende
des Rates für
landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft Der Minister
der Deutschen Demokratischen der Finanzen
Republik
 E w a l d
 Minister

B ö h m

* Anordnung (Nr. X) vom 22. Mai 1968 (GBl. II Nr. 57 S. 319)

Anlage 12

zu vorstehender Anordnung

- Bedingungen
für die freiwillige Versicherung der sozialistischen
Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüter-
wirtschaft und Forstwirtschaft gegen Schäden an
vertraglich gebundenen Saatguterzeugnissen und
vertraglich gebundenen Spezialkulturen durch
lang anhaltende Niederschläge

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert die vertraglich gebundenen Saatguterzeugnisse sowie vertraglich gebundene Arznei- und Gewürzpflanzen, Faserpflanzen und Mohn gegen Schäden, die dadurch entstehen, daß durch lang anhaltende Niederschläge zum Zeitpunkt der Ernte Verluste oder Qualitätsminderungen eintreten.

(2) Nicht versichert sind Schäden

- a) für die dem Betrieb nach der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. II S. 311) eine Entschädigung zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre
- b) durch Überreife, Nichteinhaltung von agrotechnischen Terminen und Erntetechnologien, die nicht auf versicherte Ereignisse zurückzuführen sind, sowie unsachgemäße Aufbereitung und Ablieferung.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind die Erzeugerpreise sowie die Preiszuschläge für die geplante Überlieferung der Basiserntenormen.